

NIEDERSCHRIFT

zur 11. Sitzung des Gemeinderates
in der 14. Funktionsperiode ab 1954 am Dienstag, den 31. Jänner 2017
um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser
Vbgm. Ulrike Götterer
gfGR Peter Durec
gfGR Peter Pikisch
gfGR Dr. Hansjörg Preiss
gfGR Johanna Riedl
gfGR Ferdinand Szuppin
gfGR Mag. Stephan Weinberger
GR DI Gottfried Arnold
GR Hellfried Florian Aubauer (ab 19.40 Uhr)
GR Elisabeth Csekits
GR Gerhard Haindl
GR Susanne Halat
GR Heinrich Holzer
GR DI Mag. Angelika Lisa Lackner
GR Gabriela Manninger
GR Harald Mayerhofer
GR Christine Neumann

GR Anita Scherz
GR KR Mag. Kurt Stättner
GR Diego Armando Vizuete Barahona
GR Dr. Amilcar Vizuete Barahona
GR Brigitte Wolf

Abwesend und entschuldigt sind:

GR Ing. Christian Csenar
GR Mag. Dr. Michael Weihs

Abwesend und nicht entschuldigt sind:

-

Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser

Schriftführer: Gerhard Winter

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2016
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern
6. Betreuungskosten im Kindergarten – Regelung für Härtefälle
7. Friedhofsgebührenordnung - Änderung
8. Nebengebührenordnung - Änderung
9. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

10. Gemeindeverbürgter Kredit für Privatpersonen
11. Personalangelegenheiten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Ein Dringlichkeitsantrag wurde von Bgm. Mag. Erich Moser eingebracht:

„Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 – Bebauungsplan“

„Hinweise auf baubehördliche Maßnahmen in Gutachten der NÖ Landesgeologie sowie der Montanbehörde machen eine Bausperre erforderlich.
Aufgrund der erst heutigen Fertigstellung der Verordnung ist daher Dringlichkeit gegeben.“

Alle Sitzungsteilnehmer stimmen der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung unter TOP 4 zu.

Es ergibt sich somit folgende neue Tagesordnung:

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2016
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bausperre § 35 ROG 2014 - Bebauungsplan
5. Bericht des Prüfungsausschusses
6. Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern
7. Betreuungskosten im Kindergarten – Regelung für Härtefälle
8. Friedhofsgebührenordnung - Änderung
9. Nebengebührenordnung - Änderung
10. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

11. Gemeindeverbürgter Kredit für Privatpersonen
12. Personalangelegenheiten

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2016

Kein Einwand, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moser berichtet:

- Flüchtlingssituation
Der auf ein Jahr befristete Vertrag mit der Flüchtlingshelferin, Frau Helen Sheshbolouki, ist mit Jahresende abgelaufen. Seit Anfang Jänner 2017 ist sie geringfügig beschäftigt und wird den Flüchtlingen an einem Tag der Woche für diverse Fragen und sonstige Angelegenheiten zur Verfügung stehen.
- Gemeindewald
Herr Helmut Sulzer hat viele Jahre hindurch bestens den Gemeindewald in Sparbach betreut. Vielen Dank dafür. Am Jahresende 2016 hat er diese Tätigkeit aus Altersgründen zurückgelegt. Bezüglich einer weiteren Betreuung des Gemeindewaldes werden bereits mit einem Interessenten Gespräche geführt.

4. Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 – Bebauungsplan

Bgm. Moser erläutert die Notwendigkeit einer Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 – Bebauungsplan und deren Verordnung wie folgt:

Marktgemeinde Hinterbrühl Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 Bebauungsplan Entwurf 29.01.2017

Einleitung

Der Geologische Dienst, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Gruppe Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit 16.06.2016 eine Stellungnahme zum Thema „Mögliche geogen und anthropogen bedingte Gefährdungen im Zusammenhang mit Gipsvorkommen in der Marktgemeinde Hinterbrühl samt Vorschlägen zur Lösung des Problems“ erstattet, die Montanbehörde Ost hat im Dezember 2016 eine Information übermittelt.

Den umfangreichen Ausführungen des geologischen Dienstes und den Unterlagen der Montanbehörde Ost kann aufgrund der bestehenden Gipsvorkommen entnommen werden, dass ein besonderes Augenmerk auf die Tragfähigkeit der Baugrundstücke zu legen ist. Allerdings liegen keine konkreten Untersuchungen der einzelnen Liegenschaften vor. Daraus leitet sich grundsätzlich die Notwendigkeit zur Baugrunderkundung in den betroffenen Gebieten ab, wobei dies sowohl bei Neubauten als auch bei Zu- und Umbauten erforderlich ist, sofern mit dem Bauvorhaben eine wesentliche Abweichung von der bisherigen Gewichtsbelastung gegeben ist.

Rechtliche Überlegungen:

Grundsätzlich ergibt sich die Frage, ob das vorliegende mögliche Gefährdungspotenzial Maßnahmen im Hinblick auf den Flächenwidmungs- und/oder den Bebauungsplan erfordert. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 26 NÖ ROG 2014 – Bausperre Flächenwidmungsplan –, so sind hier zwei grundsätzliche Fälle geregelt.

Zum einen ergibt sich in Abs. 1 die Möglichkeit der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Mit anderen Worten ausgedrückt sind hier jene Fälle erfasst, wo grundsätzlich eine Umwidmung einer Fläche beabsichtigt ist. Dies kann ausgeschlossen werden zumal keine Notwendigkeit besteht, die Bebaubarkeit von Flächen schlechthin zu unterbinden sondern ist nur die Tragfähigkeit des Untergrundes vor Baubeginn sicherzustellen.

Eine weitere Variante ergibt sich aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 NÖ ROG 2014 im Hinblick auf die Erlassung einer unbefristeten Bausperre bei ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes. Dazu ist konkret anzumerken, dass sich eine ungenügende Tragfähigkeit der Grundstücke aus der Stellungnahme des Geologischen Dienstes nicht von vornherein ergibt. Das gesamte untersuchte Gebiet stellt ein geschlossenes Ortsgebiet im Sinne des § 15 Abs. 4 NÖ ROG 2014 dar, weshalb diese Maßnahme keine Anwendung finden kann. Auch wären von einer derartigen Maßnahme nur unbebaute Flächen erfasst, nicht jedoch bereits bebaute. Daher kann im Sinne des bisherigen Rechtsverständnisses keine Anwendung einer unbefristeten Bausperre erfolgen.

Aus den genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit den derzeit bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan der Marktgemeinde Hinterbrühl zu überarbeiten und

wesentliche Änderungen der Bebauungsvorschriften im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorzunehmen und gleichzeitig auch die betroffenen Gebiete entsprechend zu dokumentieren um eine allgemeine öffentliche Information sicherzustellen.

Die Baugrunderkundung in der Zone 1 (siehe Abbildung im Anhang) muss durch einen dazu befugten Fachmann (z.B. Fachmann/Gutachter für technische Geologie, Ingenieurgeologie) erfolgen. Im Bereich der Seegrotte und damit in der Zone 2 (siehe Abbildung im Anhang) wäre die Expertise zu ergänzen durch einen Fachmann/Gutachter aus dem Fachbereich Grundbau, Boden- / Felsmechanik. Diese Gutachten müssen die Tragfähigkeit des Baugrundes im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben bescheinigen.

Gleichzeitig soll auch im Verfahren zur Erklärung von Grundstücken im Bauland zum Bauplatz eine entsprechende Tragfähigkeitsuntersuchung vorgelegt werden. Dabei soll vermieden werden, dass nicht bebaubare Bauplätze entstehen, die § 11 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 14 widersprechen. Diese Nachweise der ausreichenden Tragfähigkeit des beantragten Bauplatzes – allenfalls unter besonderer Bezugnahme auf das bestehende Schaubergwerk – sollen Teil der Bebauungsvorschriften der Gemeinde werden.

„Bausperre

Verordnung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl erlässt auf den Zonen 1 und 2 basierend auf dem Gutachten des geologischen Dienstes des Landes Niederösterreich vom 16.06.2016 und den Unterlagen der Montanbehörde Ost, somit auf den in den beiliegenden Plänen eingezeichneten Bereichen der Zonen 1 und 2 gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Bausperre hinsichtlich des Bebauungsplanes.

§ 2

Zweck der Bausperre

- 1) Sicherung der Tragfähigkeit des Baugrundes in den ausgewiesenen Zonen 1 und 2 unter besonderer Berücksichtigung des Schaubergwerkes Seegrotte bei Bauverfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014*
- 2) Sicherung der Tragfähigkeit des Baugrundes unter besonderer Berücksichtigung des Schaubergwerkes Seegrotte bei Verfahren zur Bauplatzerklärung nach § 11 NÖ Bauordnung 2014*

§ 3

Zielsetzung

Die im § 1 dieser Verordnung genannten Zonen 1 und 2 sollen im Rahmen dieser Bausperre durch Darstellung in den beiliegenden Plänen öffentlich dokumentiert werden. Der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan der Marktgemeinde Hinterbrühl wird sowohl hinsichtlich des Textteiles – Bebauungsvorschriften – als auch der Plandarstellungen zu überarbeiten und zu ergänzen sein. Dabei sollen die Prüfungen und Bescheinigungen der Tragfähigkeit eines Baugrundes festgelegt werden und zwar sowohl für Bauverfahren im

Sinne des § 14 NÖ Bauordnung, sofern diese eine Relevanz auf die Gewichtsveränderung von Bauwerken besitzen sowie im Verfahren zur Bauplatzerklärung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.“

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, eine Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 – Bebauungsplan, wie oben angeführt, zu verhängen und die diesbezügliche Verordnung zu erlassen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig beschlossen.

5. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann-Stv. des Prüfungsausschusses GR MMag. Florian Aubauer informiert, dass eine Prüfung am 20.12.2016 stattgefunden hat. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

6. Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern

GR Christine Neumann erklärte am 23.11.2016 ihren Austritt aus der UBL. Diese hat sie nun als Mitglied in allen von ihr besetzten Ausschüssen abberufen und Nachnominierungen vorgenommen.

Als Wahlhelfer werden vom Vorsitzenden gfGR Riedl und GR Aubauer bestimmt. Folgende Mitglieder sind neu zu wählen:

Ausschuss für Kultur

GR Christine Neumann ist als Mitglied des Ausschusses für Kultur von der UBL abberufen worden.

Der Wahlvorschlag lautet auf gfGR Ferdinand Szuppin.

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel.

23 Stimmzettel werden ausgegeben.

22 gültige Stimmzettel lauten auf **Ferdinand Szuppin**,

1 Stimme ist ungültig, da die Streichung des Namens erfolgte.

Der Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Ausschuss für Senioren und Vereinswesen

GR Christine Neumann ist als Mitglied des Ausschusses für Senioren und Vereinswesen von der UBL abberufen worden und soll nun durch gfGR Ferdinand Szuppin ersetzt werden.

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel.

23 Stimmzettel werden ausgegeben.

22 gültige Stimmzettel lauten auf **Ferdinand Szuppin**,

1 Stimme ist ungültig, da die Streichung des Namens erfolgte.

Der Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Ausschuss für Angelegenheiten für Raumordnung, Kanal und Straße

GR Christine Neumann ist als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten für Raumordnung, Kanal und Straße von der UBL abberufen worden und soll nun durch GR DI Gottfried Arnold ersetzt werden.

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel.

23 Stimmzettel werden ausgegeben.

23 gültige Stimmzettel lauten auf **GR DI Gottfried Arnold**.

Der Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Ausschuss für Soziales – Familien, Hort, Kindergärten und Wohnungsvergaben

GR Christine Neumann ist als Mitglied des Ausschusses für Soziales – Familien, Hort, Kindergärten und Wohnungsvergaben von der UBL abberufen worden und soll nun durch gfGR Johanna Riedl ersetzt werden.

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel.

23 Stimmzettel werden ausgegeben.

23 gültige Stimmzettel lauten auf **Johanna Riedl**.

Der Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

7. Betreuungskosten im Kindergarten – Regelung für Härtefälle

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Nach der neuen Regelung muss der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten von 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. USt pro Monat einheben. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,-- unterschritten werden. Die Gemeinde definiert selbst, wann ein Härtefall vorliegt und wie weit dabei der Mindestbetrag zu reduzieren ist.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+0,6
Über 15 Jahre	+0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen. Dieser beträgt für eine Einzelperson derzeit € 837,76.

Diese Regelung für Härtefälle wurde im Ausschuss für Soziales eingehend vorbehandelt und besprochen und sodann zum Beschluss vorgeschlagen. Für die Gewährung einer Reduktion des Mindestbeitrages muss ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Nachweisen eingebracht werden. Die Reduktion erfolgt nur nach einer positiven Überprüfung.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, für einkommensschwächere Familien eine Reduzierung der Nachmittagstarife, wie vorgeschlagen, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Friedhofsgebührenordnung - Änderung

Aufgrund einer Überprüfung der Verordnung durch das Land NÖ und einer daraus folgenden formalen Berichtigung der in der vorigen Sitzung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung, ist diese nach einer Korrektur erneut zu beschließen und kundzumachen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende

„Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Hinterbrühl

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (bei Grüften) auf 30 Jahre beträgt für

- a) Erdgrabstellen in laufender Vergabe:
 - 1. Einzelgrab für bis zu 4 Leichen und Urnen € 400,--
 - 2. Doppelgrab für mehr als 4 Leichen und Urnen € 460,--
- b) Urnengräber in laufender Vergabe:
 - Urnengrab für bis zu 6 Urnen € 220,--
- c) Erdgrabstellen in ausgesuchter Lage:
 - Einzelgrab für bis zu 4 Leichen und Urnen € 460,--
 - Doppelgrab für mehr als 4 Leichen und Urnen € 680,--
- d) Grüfte
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 2.250,--
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 4.500,--
 - 3. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen € 6.780,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 590,--
 - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel € 960,--
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 260,--
 - d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 260,--
 - e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel € 600,--
 - f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 960,--
 - g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 960,--
- (2) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag, sowie an Werktagen nach 14.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um einen Zuschlag von € 280,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.

- (2) *Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 340,--*

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.“

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Friedhofsgebührenordnung wie oben vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Nebengebührenordnung - Änderung

In der Verordnung der Nebengebühren und Dienstkleidervorschrift der Bediensteten der Marktgemeinde Hinterbrühl soll im § 8 – „Sonderzulagen“ folgende Änderung beschlossen werden:

- *„Sonderzulage Kanal*

13. Gemeindebedienstete, welche mit der verwaltungstechnischen Instandhaltung des Kanalnetzes betraut sind, erhalten für diese Tätigkeit eine monatliche Sonderzulage in Höhe von 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der (Verwendungs-) Entlohnungsgruppe 5, Gehaltsstufe 3.“

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Änderung der Nebengebührenordnung, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GfGR Ferdinand Szuppin fragt nach dem derzeitigen Stand des Projekts „Betreutes Wohnen“.

Bgm. Mag. Erich Moser erklärt, dass es bezüglich „Betreutes Wohnen“ einige Änderungen durch das Land NÖ gibt, vor allen Dingen die Finanzierung betreffend. In einem Bauausschuss soll ein Vorschlag diskutiert werden. Gespräche wurden immer mit den ursprünglichen Baugenossenschaften und Architekten geführt.

GfGR Szuppin fragt nach dem Projekt „Tankstelle Gaadnerstraße“.

Bgm. Moser berichtet, dass der Plan, dort eine Café-Konditorei zu errichten, mittlerweile verworfen wurde. Es wurde auch gefragt, ob die Gemeinde Kaufinteresse hätte.

GfGR Szuppin fragt bezüglich der Baustelle in der Parkstraße 29. Dort stehen mehrere Baucontainer auf öffentlichem Grund.

Bgm. Moser antwortet, dass dies mit entsprechender Genehmigung erlaubt ist.

GR Lisa Lackner fragt nach dem Hundeabrichteplatz.

Bgm. Moser erklärt, dass der Pächter vorschlägt, sich vom Siedlungsgebiet weiter in Richtung Westen zu entfernen. Dies wird vom Naturschutz geprüft und muss auch noch mit den Anrainern der Nachbargrundstücke besprochen werden.

GR Lackner fragt nach dem alternativen, umweltfreundlichen Salzstreumittel.

GR Peter Durec berichtet, dass dieses an ausgewählten Stellen probeweise zum Einsatz kommt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.55 Uhr.

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Schriftführer
(Gerhard Winter)

Vorsitzender
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

AG ÖVP u. Unabhängige
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

Unabhängige Bürgerliste
(gfGR Johanna Riedl)

SPÖ Hinterbrühl
(GR Heinrich Holzer)

Die Grünen Hinterbrühl
(gfGR Mag. Stephan Weinberger)